

## **Erläuterungen zu Artikel 71 Kirchenordnung**

**Leitungsfeld Recht und Organisation (Dr. Conring/Berg/Huget)**

Stand: 10.08.2022

### **Allgemeines**

...

### **Absatz 3**

Die Eilfallregelung des Artikels 71 Absatz 3 KO will nicht den Artikel 64 Absatz 4 KO umgehen; reguläre Beschlussachen des Presbyteriums dürfen auf diese Weise also nicht vorgezogen oder aus dem Presbyterium „ausgelagert“ werden. Die Kirchengemeinde soll aber in Eilfällen handlungsfähig sein (Beispiel: Friedhofsmauer nach Verkehrsunfall einsturzgefährdet – die Abstützarbeiten werden sofort angeordnet, Kirhdach durch Sturm abgedeckt – der Dachdecker wird sogleich mit Absicherung und ggf. Reparatur beauftragt, Todesfall unter den Erzieherinnen im Kindergarten – die Vertretungsregelung muss organisiert werden).

